

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Geldleistungen in der Kindertagespflege der Stadt Laatzen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 22 bis 24 und 90 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 06.03.2014 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Geldleistungen in der Kindertagespflege beschlossen:

Artikel 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

Höhe der Geldleistung

Die Geldleistung wird als Stundensatz, bestehend aus einer Förderleistung und dem Sachaufwand, gezahlt. Sie wird auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung mit der Region Hannover über den Jugendhilfekostenausgleich für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 22, 23, 24, 24a, 43, 90 SGB VIII (Kindertagespflege) gemäß § 8 Abs. 6 Regionsgesetz festgesetzt.

Der Stundensatz für eine qualifizierte Tagespflegeperson beträgt 4,31 €. Dieser Betrag enthält 1,87 € für den Sachaufwand und 2,44 € für die Förderleistung. Für die Anerkennung einer Tagespflege als qualifiziert im Sinne des § 23 Abs. 3 S. 2 SGB VIII ist der Nachweis eines Qualifikationskurses für Kindertagespflege im Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten der einer einschlägigen Ausbildung erforderlich. Für Kinder mit besonderem Förderbedarf (anerkannt nach § 53 SGB XII) kann die Tagespflegeperson ein Entgelt bis zur Höhe der doppelten Förderleistung erhalten. Hat der besondere Förderbedarf einen höheren Sachaufwand zur Folge erhöht sich auch dieser Bestandteil des Stundensatzes entsprechend.

Bei angefangenen Arbeitsstunden wird auf die angebrochene halbe Stunde aufgerundet.

Erfolgt die Betreuung im Haushalt des Personensorgeberechtigten, der Sachaufwand um 20 % gekürzt.

Unter der Voraussetzung, dass mindestens ein Betreuungsverhältnis durch die Stadt Laatzen gefördert wird, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge zu stellen. Sofern dem Antrag entsprochen wird, werden folgende Kosten erstattet:

- in voller Höhe die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- hälftig die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, sowie

- hälftig die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Artikel 2

§ 9 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Geldleistungen in der Kindertagespflege in der Stadt Laatzen vom 24.09.2009 außer Kraft.

Laatzen, den

Stadt Laatzen
Der Bürgermeister

Prinz